



Ref.: 2018-08-D-9-de-2

Orig.: EN



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUR FESTLEGUNG DER RECHTE UND DER VERFAHREN DER VERTRETUNG DES LEHRPERSONALS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

Beschlossen durch den Obersten Rat in der Sitzung am 17., 18. und 19. April 2018

Durchführungsbestimmungen zur Festlegung der Rechte und Verfahren der Vertretung des Lehrpersonals der Europäischen Schulen“

Kapitel 1

Lehrpersonalausschüsse an den Schulen

Artikel 1

Einrichtung eines Lehrpersonalausschusses

An jeder Europäischen Schule wird ein Lehrpersonalausschuss eingerichtet, der sich aus gewählten Vertretern des abgeordneten Personals gemäß Definition in Artikel 6 (a) und (b) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und der Ortslehrkräfte gemäß Definition in Artikel 4.3 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen zusammensetzt.

Artikel 2

Grundsätze der Zusammenarbeit

1. Der Lehrpersonalausschuss vertritt die Interessen des abgeordneten Personals und der Ortslehrkräfte an der Schule. Er hat sich für den reibungslosen Betrieb der Schule und die pädagogische Qualität des Unterrichts einzusetzen.
2. Der Lehrpersonalausschuss ist durch ein Mitglied des abgeordneten Personals und ein Mitglied der Ortslehrkräfte im Verwaltungsrat der Schule vertreten. Es wird gewährleistet, dass jede Unterrichtsstufe der Schule vertreten ist.
3. Der Direktor informiert und konsultiert den Lehrpersonalausschuss über alle einschlägigen Aspekte im Zusammenhang mit dem materiellen und moralischen Wohlbefinden des Lehrpersonals. Es finden regelmäßige Besprechungen zwischen dem Direktor und dem Lehrpersonalausschuss statt, in denen sich ernsthaft um eine Einigung in alle strittigen Angelegenheiten bemüht wird. Die Kooperation zwischen dem Direktor und der Lehrpersonalvertretung geschieht in gegenseitigem Respekt und Vertrauen.

Artikel 3 Stimmrechte

Alle Mitglieder des abgeordneten Personals und „Lehrkräfte für das/die Schuljahr/e“ gemäß Definition in Artikel 6 a) der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen besitzen das Stimmrecht für die Wahl des Lehrpersonalausschusses. Jedes dieser Personalmitglieder verfügt über eine einzige Stimme, unabhängig davon, ob es in mehreren Stufen tätig ist.

Artikel 4 Wählbarkeit

Jedes Mitglied des abgeordneten Personals mit Ausnahme des Direktionspersonals gemäß Definition in Artikel 6 (a) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen und alle „Lehrkräfte für das/die Schuljahr(e)“ können in den Lehrpersonalausschuss gewählt werden, insofern sie ihre Kandidatur anmelden. Die Mitglieder des Lehrpersonalausschusses sind wiederwählbar.

Artikel 5 Mitgliederanzahl des Personalausschusses für Lehrpersonal

1. Die Mitglieder des abgeordneten Personals und die Mitglieder der Ortslehrkräfte wählen jeweils ihre Vertreter im Lehrpersonalausschuss. Jede Personalkategorie muss über einen Vertreter für den Kindergarten und Primarbereich und einen Vertreter für den Sekundarbereich verfügen.
2. Unbeschadet der in Absatz 1 festgelegten Gesamtanzahl Mitglieder des Lehrpersonalausschusses und unbeschadet der in Artikel 16 der vorliegenden Umsetzungsbestimmungen angegebenen Gesamtanzahl der Befreiungsstunden/-perioden können die Vertreter des Lehrpersonalausschusses beschließen, Unterstützung von Backup-Personen in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall muss eine Wahl von (einer) Backup-Person(en) in Übereinstimmung mit den Artikeln 3, 4, 7, 8 und 9 dieser Durchführungsbestimmungen organisiert werden.

Artikel 6 Zeitpunkt der Wahl des Lehrpersonalausschusses

1. Die Wahl des Lehrpersonalausschusses findet jedes Jahr an jeder Schule spätestens sechs Wochen vor der Abschlusssitzung des Obersten Rates in dem jeweiligen Schuljahr statt.
2. Es handelt sich um ein einjähriges Mandat, das am 1. September des folgenden Schuljahres beginnt.

Artikel 7 Ernennung des Wahlausschusses

Der Lehrpersonalausschuss ernennt einen Wahlausschuss bestehend aus zwei stimmberechtigten Personalmitgliedern, einem aus jeder der beiden verschiedenen Personalkategorien. Sollte kein Lehrpersonalausschuss bestehen, wird der Wahlausschuss vom Direktor ernannt.

Artikel 8 Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Der Wahlausschuss schreibt die Wahlen aus und führt sie unverzüglich durch. Die Frist (Datum und Uhrzeit) für die Aufstellung der Kandidaten ist auf mindestens 72 Stunden vor der Wahl festgelegt. Direkt nach dem Abschluss der Wahl zählt der Wahlausschuss die Stimmen öffentlich aus, zeichnet sie schriftlich auf und teilt sie den Personalmitgliedern der Schule mit. Eine Abschrift der Wahlaufzeichnungen wird dem Direktor und dem Generalsekretär der Europäischen Schulen übermittelt.

Artikel 9 Wahlverfahren

1. Der Lehrpersonalausschuss wird in geheimer Wahl direkt von allen stimmberechtigten Personalmitgliedern in Übereinstimmung mit Artikel 3 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen gewählt. Wahl mittels Vollmacht ist zulässig.
2. Jede Personalkategorie wählt jeweils ihre eigenen Vertreter.
3. Die Modalitäten der Stimmabgabe bei Abwesenheit am Wahltag legt jede Schule fest. In jeder der beiden Personalkategorien ist der Kandidat mit den meisten Stimmen pro Unterrichtsstufe gewählt.

Artikel 10 Anfechtung der Wahl

1. Eine Wahl kann durch eine Verwaltungsbeschwerde beim Generalsekretär angefochten werden.
2. Solch eine Beschwerde muss innerhalb von zwei Wochen eingehen.
3. Der Generalsekretär trifft eine begründete Entscheidung innerhalb eines Monats ab dem Eingang der Verwaltungsbeschwerde und teilt dem Direktor der Schule seine Entscheidung unverzüglich mit.
4. Wenn nach Ablauf der in den vorangehenden Absätzen genannten Fristen keine Antwort auf die Verwaltungsbeschwerde eingegangen ist, kommt dies einer Ablehnung der Beschwerde gleich, gegen die Klage im Sinne von Artikel 11 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen eingelegt werden kann.

5. Die Einreichung einer Verwaltungsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung für das Wahlergebnis.

Artikel 11

Klage

1. Ausschließlich die in Artikel 27 der Satzung der Europäischen Schulen angegebene Beschwerdekammer ist zuständig für Klagen gegen die Wahl des Lehrpersonalausschusses.
2. Eine Klage vor der Beschwerdekammer ist nur zulässig, wenn im Vorfeld eine Verwaltungsbeschwerde im Sinne von Artikel 10 beim Generalsekretär eingereicht wurde.
3. Die Klage muss innerhalb eines Monats ab der Mitteilung der Entscheidung des Generalsekretärs gemäß Bestimmungen in Artikel 10.3 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen eingereicht werden.
4. Die Beschwerdekammer muss innerhalb von sechs Monaten ab der Einreichung der Klage einen Beschluss fassen und dem Kläger muss die Entscheidung innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.
5. Klagen im Sinne von vorliegendem Artikel werden gemäß den Bestimmungen der von der Beschwerdekammer festgelegten Verfahrensordnung geprüft und entschieden.
6. Bei der Beschwerdekammer eingereichte Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdekammer kann jedoch, wenn sie der Auffassung ist, dass die Umstände es erfordern, die Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Wahlen anordnen. Die Beschlüsse der Beschwerdekammer sind definitiv und rechtskräftig.

Artikel 12

Wahlschutz

Keine Person darf die Wahl eines Lehrpersonalausschusses behindern. Insbesondere darf kein Personalmitglied in seinem Stimm- und Kandidaturrecht beschnitten werden. Jeglicher Versuch der Beeinflussung einer Wahl des Lehrpersonalausschusses durch Zufügen oder Androhen jeglicher nachteiliger Behandlung oder durch Gewährung oder Versprechen jeglichen Vorteils ist verboten.

Artikel 13

Verwaltungstechnische Unterstützung

Der/die Direktor/in gewährleistet die verwaltungstechnische Unterstützung des Lehrpersonalausschusses und der Ausschusswahl. Er/Sie stellt sicher, dass ausreichend Räume, Material, Informations- und Kommunikationsmittel sowie

Büropersonal für die Besprechungen und den alltäglichen Betrieb des Lehrpersonalausschusses bereitstehen.

Artikel 14 **Einberufung der Personalbesprechungen**

1. Der Lehrpersonalausschuss kann Personalbesprechungen einberufen. Bei der Terminplanung dieser Besprechungen trägt der Lehrpersonalausschuss den Anforderungen des Schulbetriebs Rechnung. Das Datum der Besprechung wird dem/der Direktor/in im Voraus mitgeteilt.
2. Auf Anfrage der Mitglieder des Lehrpersonalausschusses kann ein Gewerkschaftsdelegierter oder jeglicher sonstiger Experte auf seine eigene Kosten zu Besprechungen als Berater hinzugezogen werden.

Artikel 15 **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Lehrpersonalausschuss endet durch
 - Ablaufen des Mandats,
 - Rücktritt aus dem Personalausschuss,
 - Beendigung des Arbeitsvertrages,
 - Wählbarkeitsverlust.
2. Sollte eine Mitgliedschaft beendet werden, wird ein(e) neue(r) Vertreter/in aus derselben Personalkategorie und Stufe wie der/die ausscheidende Vertreter/in in Übereinstimmung mit den in den Artikeln 7 bis 9 festgelegten Verfahren der vorliegenden Durchführungsbestimmungen gewählt. Sein/ihr Mandat endet mit Schuljahresende.

Artikel 16 **Dienstbefreiung**

1. Jedes abgeordnete Mitglied des Lehrpersonalausschusses wird für drei Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche vom Dienst befreit. Ortslehrkräfte, die Mitglied des Lehrpersonalausschusses sind, können wahlweise drei Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche zusätzlich zu ihrem Stundenplan oder eine Befreiung von ihren Aufgaben von drei Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche erhalten.
2. Eine zusätzliche Dienstbefreiung von einer Unterrichtsstunde/Unterrichtsperiode pro Woche wird Mitgliedern des Lehrpersonalausschusses von Schulen mit über 2000 Schülern gewährt.
3. Eine zusätzliche Dienstbefreiung von zwei Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche wird dem Lehrpersonalausschuss von Schulen gewährt, bei denen ein und dieselbe Stufe (Kindergarten/Primarbereich bzw. Sekundarbereich) auf zwei

verschiedene Standorte verteilt ist. Wenn beide Bereiche auf zwei verschiedene Standorte verteilt sind, beträgt die zusätzliche Dienstbefreiung vier Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche. Diese zusätzliche Dienstbefreiung soll eine angemessene Vertretung der Lehrkräfte an den beiden Standorten gewährleisten.

4. Der Vorsitz des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses und sein(e) Stellvertreter(in) werden für eine zusätzliche Unterrichtsstunde/Unterrichtsperiode vom Dienst befreit.

Artikel 17 Nichtdiskriminierung

Die Mitglieder des Lehrpersonalausschusses erhalten ungehinderten Anspruch auf Dienstbefreiung. Sie werden nicht benachteiligt oder bevorzugt aufgrund ihres Amtes. Dieser Grundsatz gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

Kapitel 2 Schulübergreifender Lehrpersonalausschuss

Artikel 18 Einrichtung eines schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses

1. Es wird ein schulübergreifender Lehrpersonalausschuss eingerichtet, der die Interessen des gesamten abgeordneten Personals gemäß Definition in Artikel 6 (a) und (b) des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen sowie der Ortslehrkräfte gemäß Definition in Artikel 4.3 der Dienstvorschriften der Ortslehrkräfte an den Europäischen Schulen gegenüber dem Generalsekretär und dem Obersten Rat vertritt. Jeder Lehrpersonalausschuss einer Europäischen Schule bestellt einen Vertreter des Kindergartens und Primarbereichs sowie einen Vertreter des Sekundarbereichs zum Mitglied des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses. Dabei vertritt einer das abgeordnete Personal und der andere die Ortslehrkräfte.
2. Der Vorsitz des schulübergreifenden Personalausschusses wird im turnusmäßigen jährlichen Wechsel vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres von einem Vertreter des Sekundarbereichs und von einem Vertreter des Primarbereichs derselben Schule gewährleistet. Der Turnus entspricht der alphabetischen Reihenfolge der Namen der Städte, in denen die Schulen ihren Sitz haben. Auf Antrag des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses und im dienstlichen Interesse kann der Generalsekretär beschließen, die Reihenfolge abzuändern.
3. Der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss ernennt Vertreter für die verschiedenen Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Europäischen Schulen

entsprechend dem Mandat und den spezifischen Bestimmungen dieser Ausschüsse und Arbeitsgruppen.

Artikel 19

Vertretung im Obersten Rat

In Übereinstimmung mit Artikel 22 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ernannt ein „Personalausschuss“, zusammengesetzt aus gewählten Vertretern des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses und gewählten Vertretern des Verwaltungs- und Dienstpersonals, ein Vollmitglied und einen Stellvertreter aus den Reihen des Lehrpersonals, die ihn im Obersten Rat vertreten.

Die Teilnahme von anderen Personalvertretern an den Sitzungen des Obersten Rates unterliegt der Geschäftsordnung des Obersten Rates.

Artikel 20

Sitzungen des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses

1. Auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden tagt der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss fünf Mal im Jahr in Brüssel. Die Mitglieder des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses erhalten spätestens zehn Tage im Voraus einen Entwurf der Tagesordnung der Sitzungen. Der Generalsekretär wird zu einer dieser fünf Besprechungen alle Mitglieder der Lehrpersonalausschüsse der Schulen einladen. Im Bedarfsfall und in hinreichend begründeten Fällen kann der Generalsekretär zusätzliche Sitzungen genehmigen.
2. Die Dienstreisekosten für die entsprechend Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Sitzungen werden den Mitgliedern des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses unter Zugrundelegung der Vorschriften nach Artikel 63 bis 65 des Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen erstattet.
3. Der Generalsekretär und der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss treten regelmäßig zusammen.

Artikel 21

Funktionsweise des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses

Die in den Artikeln 2, 12, 13, 15 und 17 der vorliegenden Durchführungsbestimmungen festgelegten Bestimmungen für den Lehrpersonalausschuss gelten ebenfalls für den schulübergreifenden Lehrpersonalausschuss.

Artikel 22

Sekretär des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses

1. Der schulübergreifende Lehrpersonalausschuss wird von einem Sekretär unterstützt, der von den Mitgliedern des schulübergreifenden Lehrpersonalausschusses für maximal drei Jahre gewählt wird. Das Mandat ist verlängerbar.

2. Die Funktion wird beendet durch
 - Ablaufen des Mandats,
 - Rücktritt aus dem schulübergreifenden Personalausschuss,
 - Beendigung des Arbeitsvertrages,und
 - im Falle eines Misstrauensantrags.

3. Der Sekretär erhält eine zusätzliche Dienstbefreiung von fünf Unterrichtsstunden/Unterrichtsperioden pro Woche.

Kapitel 3 Schlussbestimmung

Artikel 23 Inkrafttreten

1. Vorliegende Durchführungsbestimmungen treten am 1. September 2018 in Kraft. Sie ersetzen die Beschlüsse des Obersten Rates vom April 2011 über die „Internen Strukturen im Kindergarten, Primar- und Sekundarbereich“ in Bezug auf die Stundenplanentlastungen für Personalvertreter und für den Sekretär der Personalvertretung.

2. Vorliegende Durchführungsbestimmungen sind zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten einer Überarbeitung zu unterziehen.